

Satzung der Ökumenischen Initiative Eine Welt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ökumenische Initiative Eine Welt e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warburg/Westfalen und wird eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, den von dem Ökumenischen Rat der Kirchen weltweit in Gang gesetzten „Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, in kritischer Solidarität zu begleiten und zu unterstützen, um einen ökumenischen Beitrag zu Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit in der Gesellschaft zu leisten.
2. Gemeinsam mit den Kirchen möchte der Verein, der sich als eine ökumenische Lernbewegung versteht, dazu beitragen:
 1. die weltweite Gemeinschaft der Christen und Christinnen unterschiedlicher Konfessionen zu vertiefen;
 2. innerhalb der Bundesrepublik das ökumenische Bewusstsein zu stärken;
 3. im nationalen wie internationalen Kontext eine Ethik und Praxis der Nachhaltigkeit zu fördern,
 4. dass die Mitglieder des Vereins durch ihren persönlichen Lebensstil Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wahrnehmen und ihre Kirchen und Gesellschaften im Sinne von Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit verändern.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Finanzen

1. Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Spenden, kirchliche und sonstige Zuwendungen, Verkaufserlöse der vom Verein erstellten Materialien, Tagungsbeiträge und Mitgliedsbeiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ein Jahresabschluss und ein Haushaltsplan werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

4. Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Zwei Kassenprüfer bzw.–prüferinnen werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung auch durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder Steuerberater/in vornehmen lassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste wegen mindestens zwölfmonatiger Nichterreichbarkeit (postalisch oder per eMail)
 - Ausschluss
6. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird binnen einem Monat nach Eingang der Erklärung wirksam.
7. Über die Streichung aus der Mitgliederliste wegen postalischer Nichterreichbarkeit entscheidet der Vorstand mit Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung.
8. Ausschluss kann wegen einer schweren Schädigung der Vereinsinteressen nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden und ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dann hat die Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Treffen über den Ausschluss abzustimmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die mindestens einmal jährlich tagende Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: die Wahl des Vorstands und ggfs. der Kassenprüfer/innen; die Entgegennahme und Genehmigung von Tätigkeitsbericht, Jahresabschluss und Prüfbericht; die Entlastung des Vorstands; die Genehmigung des Haushaltsplans; die Festlegung des Mitgliedsbeitrags; Beschlüsse über Satzung und Satzungsänderungen, Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Festlegen der Aufgaben und Zahl der Beisitzer/innen im Vorstand, Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und einer von der Mitgliederversammlung jeweils festzulegenden Anzahl von Beisitzer/innen. Er wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen, was in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist berechtigt, zu diesem Zweck eine/n Geschäftsführer/in und/oder Mitarbeiter/innen anzustellen und für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Er beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
5. Zur Abwahl des Vorstands oder eines seiner Mitglieder bedarf es der Zustimmung von drei Viertel einer unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung.

6. Über seine Tätigkeit gibt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, woraufhin die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr abstimmt.
7. Der Vorstand kann für Tätigkeiten im Verein ein angemessenes Entgelt erhalten. Für Tätigkeiten als Vorstandsmitglied haben Vorstandsmitglieder nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so wird auf einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen ist, erneut über die Auflösung entschieden. In diesem Fall reicht eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, um die Vereinsauflösung zu beschließen.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind und in der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich mitgeteilt wurden. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und teilt sie den Mitgliedern mit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft je zur Hälfte an Brot für die Welt, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und an das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Diemelstadt-Wethen, den 17. Mai 2019

(Satzung in der Fassung vom 26. April 2015, geändert durch Vorstandsbeschluss vom 17. Mai.2019)